

Rumänisch-Orthodoxe Patriarchie
Rumänisch-Orthodoxe Metropole für Zentral- und Westeuropa
Rumänisch-Orthodoxe Kirchgemeinde "St. Nikolaus" in Zürich

STATUTEN

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Kirchgemeinde trägt den Namen „*Rumänisch-orthodoxe Kirchgemeinde (Pfarrei) „St. Nikolaus“ Zürich*“. Die Gemeinde steht unter kanonischer Jurisdiktion der Rumänisch-Orthodoxen Metropole für Zentral- und Westeuropa mit Sitz in Frankreich (1, Rue General Leclerc, F-91470 Limours).
- 1.2 Der Sitz der Kirchgemeinde befindet sich in Wehntalerstr. 451, 8046 Zürich, c/o Pfarrei St. Katharina.
- 1.3 Die Kirchgemeinde wird in dem Vereinsregister, als religiöser Verein, ohne Handelszweck, im Sinne von Art. 60 ff ZGB eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr der Kirchgemeinde entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.5 Die Kirchgemeinde verfügt über ein rundes Siegel mit der Aufschrift „*Rumänisch-Orthodoxe Kirchgemeinde „St. Nikolaus“ Zürich*“ und hat ein Kreuz in der Mitte.

2 Zweck und Aufgaben der Kirchgemeinde

- 2.1 Die Kirchgemeinde stützt sich auf die Lehre der Orthodoxen Kirche, in Übereinstimmigkeit mit der Tradition, Organisations- und Funktionsweise der rumänisch-orthodoxen Kirche und setzt sich demnach folgende Ziele:
 - a) Erhaltung, Stärkung und Verbreitung des christlich orthodoxen Glaubens, durch Wort, Schrift oder anderen Mitteln religiöser oder kultureller Art unter den rumänisch-orthodoxen Gläubigen sowie auch anderen Menschen welche eine Kommunion mit der Orthodoxen Kirche aufsuchen.
 - b) Anbieten von religiösem Beistand für seine Mitglieder gemäss den Bräuchen und Traditionen der Rumänisch-Orthodoxen Kirche.
 - c) Vereinigung der Gläubigen, die sich zu den Grundlagen der Rumänisch-Orthodoxen Kirche bekennen.
 - d) Unterstützung des Gemeindepfarrers bei der Erfüllung seiner priesterlichen Pflichten und beim Katechismus, sowie bei der Durchführung von verschiedenen Wohltätigkeitsarbeiten wie z.B. Unterstützung von Pfarreien, Weisenhäusern, Seniorenheimen und bedürftiger Personen im In- und Ausland.
 - e) Erstellung von Verbindungen und Zusammenarbeit mit orthodoxen Gemeinden und anderen christlichen Konfessionen, hinsichtlich einer Verstärkung des ökumenischen Geistes.

- f) Wahrung und Pflege der guten Traditionen und der christlich-rumänischen Bräuche.
- g) Strikte Einhaltung der Artikeln 49 und 50 aus der Schweizerischen Verfassung.

2.2 Die Kirchgemeinde setzt sich ebenfalls folgende zusätzliche Ziele:

- a) Förderung und Koordination der rumänischen kulturellen Tätigkeiten in der Schweiz hinsichtlich einer verbesserten Integration.
- b) Förderung des Informationsaustausches auf geistlicher und kultureller Ebene zwischen schweizer- und rumänischen Bürgern, zwecks einer Verbesserung des gegenseitigen Kennenlernens.
- c) Integration der rumänischen Kultur in der europäischen Kultur.
- d) Durchführung von sozialen Aktivitäten für Kinder, Jugendliche, Frauen, Senioren und sozial benachteiligte Personengruppen.
- e) Vorbereitung und Durchführung von kulturellen, geistlichen und sozialen Aktivitäten.
- f) Informationen, Beratung und Übersetzungen für die Mitglieder und falls notwendig Erledigen von administrativen Arbeiten (amtliche Formulare und Gesuche an die Behörden). Unterstützung bei der Wohnungssuche, bei der Integration im Unterricht oder im beruflichen Leben, in Zusammenarbeit mit den eidgenössischen Behörden, Schulen, Kindergärten, Kirchen oder Wohltätigkeitsorganisationen.

2.3 Die Kirchgemeinde kann zur Verwirklichung ihrer [statutengemässen](#) Zwecke auch Hilfspersonen beauftragen, welche allerdings nur mit ausdrücklicher Vollmacht, oder in Begleitung eines Mitglieds des Vorstandes Handlungen im Namen der Kirchgemeinde vornehmen dürfen.

3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Die Kirchgemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar geistige, gemeinnützige und wohltätige Zwecke im Sinne von Art. 620/3 aus ZGB.
- 3.2 Die Kirchgemeinde hat keine finanziellen Interessen. Sie verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die finanziellen Mittel der Gemeinde basieren auf Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden und dürfen nur für [statutengemässe](#) Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde, mit Ausnahme der Angestellten der Pfarrei.
- 3.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Kirchgemeinde fremd sind, begünstigt werden. Andersartige unverhältnismässige Vergütungen sind ebenfalls nicht gestattet.
- 3.5 Im Fall eines Austrittes oder Ausschlusses aus der Kirchgemeinde, oder einer Auflösung der Kirchgemeinde haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Anteile des Vermögens der Kirchgemeinde.

- 3.6 Im Falle einer Auflösung der Kirchgemeinde, **ist das Liquidationsergebnis fällt das Vermögen der Gemeinde an die der** Rumänisch-Orthodoxen Metropole für Zentral- und Mitteleuropa, **zuzusprechen** die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche- oder Wohltätigkeitszwecke zu verwenden hat.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Jede Person orthodoxen Glaubens, oder nicht, welche die Lehre der Orthodoxen Kirche anerkennt und befolgt, kann aktives Mitglied der Kirchgemeinde werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Beitrittsgesuch, gerichtet an den Vorstand der Kirchgemeinde, beantragt.
- 4.3 Der Entscheid des Vorstandes auf ein Beitrittsgesuch wird in schriftlicher Form kommuniziert.
- 4.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet die Vereins**statuen** zu respektieren und durch die aktive Präsenz und seinen Beitrag die Kirchgemeinde dauernd zu unterstützen.
- 4.5 Jedes Mitglied der Kirchgemeinde verpflichtet sich zur Einzahlung eines Jahresbeitrages dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 4.6 Von der Zahlung des Mitgliederbeitrages sind sozial benachteiligte Personen ausgenommen. Ein solcher Entscheid wird vom Vorstand getroffen.
- 4.7 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung des Mitglieds oder Ausschluss.
- a) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand der Kirchgemeinde.
 - b) Gegen den Ausschlussentscheid kann innerhalb von vier Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 4.8 Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber der Kirchgemeinde.

5 Die Führungsorgane

- 5.1 Der Rumänisch-Orthodoxe Metropol für Zentral- und Westeuropa ernennt den Gemeindepfarrer auf Vorschlag der Mitglieder der Kirchgemeinde.
- 5.2 Der Pfarrer der Kirchgemeinde ist ehrenamtlicher Vorsitzender der Kirchgemeinde. Er ist zuständig ausschliesslich für die geistlichen Probleme und nimmt Teil als Eingeladener an allen Sitzungen des Vorstandes. Dabei besitzt er ein Einspruchsrecht.
- 5.3 Die Kirchgemeinde wird administrativ geführt von
- a) Vorstand;
 - b) Mitgliederversammlung;
 - c) Prüfungskommission.

6 Der Vorstand

- 6.1 Jedes Mitglied der Kirchgemeinde im Alter von mindestens 21 Jahren darf in den Vorstand gewählt werden.
- 6.2 Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden, welcher in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes für die Führung der Kirchgemeinde zuständig ist.
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) Dem Kirchenschatzmeister, welcher für die finanziellen Belange der Kirchgemeinde zuständig ist;
 - d) Der Sekretär;
 - e) Drei weitere Mitglieder.
- 6.3 Bei der Tätigkeit und den Entscheidungen des Vorstandes sind die Bestimmungen der **Statuten**, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Prüfungskommission zu beachten. In diesem Rahmen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung vorgeben.
- 6.4 Der Vorstand wird für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl nach Ablauf dieser Amtszeit ist zulässig.
- 6.5 Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit der Anerkennung der Wahl.
- 6.6 Im Sinne der Schweizerischen Gesetzgebung, Art. 60 ff ZGB besteht der Vorstand aus:
 - a) Vereinspräsident (Vorsitzender)
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kirchenschatzmeister
 - d) Sekretär
- 6.7 Bei Bedarf wird der Vorstand um zwei weitere Mitglieder erweitert.
- 6.8 Der Vorstand führt die Aktivitäten der Kirchgemeinde und verwaltet ihr Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder der Prüfungskommission zugewiesen sind.
- 6.9 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Prüfungskommission;
 - e) Vorlage von Haushaltsplänen und Stellenplänen;
 - f) Vorlage von Jahresabschlüssen zur Beschlussfassung durch die Prüfungskommission;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
 - h) Festlegung des minimalen Mitgliedsbeitrags;
 - i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

- 6.10 Der Vorstand benötigt für folgende Massnahmen die Zustimmung der Prüfungskommission:
- a) Wirtschafts- und Finanzplan;
 - b) Haushaltsplan;
 - c) Stellenplan;
 - d) Jahresabschlüsse;
 - e) Langfristige Darlehen.
- 6.11 Der Vorstand kann mit Zustimmung der Prüfungskommission Fachbeiräte berufen, deren Zusammensetzung und Tätigkeit im Einvernehmen mit der Prüfungskommission festzulegen sind.
- 6.12 Der Vorstand hat der Prüfungskommission regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten und mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission, oder ein von der Prüfungskommission bestimmter Vertreter hat an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- 6.13 Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann mündlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- 6.14 Der Vorstand ist nur beschlussfähig, falls mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- 6.15 Der Vorstand fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit.
- 6.16 Der Vorstand bestimmt zwei Delegierte, die dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung angehören, für die Wahl des Metropolierates und des Metropolievorstandes, den Metropoliekongress oder für die Metropolieversammlung.
- 6.17 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus oder wird er von der Prüfungskommission abberufen, so kann die Prüfungskommission bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Stellvertretung vornehmen.
- 6.18 Der Vorstand bestimmt, wer zur Vertretung des Vereins befugt ist und erteilt entsprechende Zeichnungsberechtigungen.

7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist der höchste Beratungsausschuss der Kirchgemeinde und hat administrative Verpflichtungen.
- 7.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.

7.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder **und Bestimmung ihrer Ämter (Vorstand, Sekretär usw.);**
- b) Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission;
- c) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes;
- d) Entgegennahme von Berichten der Prüfungskommission;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Entlastung der Prüfungskommission;
- g) Beratung und Beschlussfassung zu **Statuten**änderungen;
- h) Validierung des Haushalts der Kirchgemeinde;
- i) Entscheidet über die Anschaffung neuer Mittel für kirchliche, kulturelle oder wohltätige Zwecke;
- j) Legt die Möglichkeiten für die Sammlung von Geldern fest;
- k) Entscheidet über die Auflösung der Kirchgemeinde.

7.4 Die Mitgliederversammlung der Kirchgemeinde findet einmal jährlich statt und wird von dem Vorsitzenden, oder vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin angekündigt. Der Metropolit wird ebenfalls über den Termin informiert.

7.4.1 Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält: Ort, Datum, Uhrzeit sowie Tagesordnung der Versammlung. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes;
- b) Finanzbericht der Prüfungskommission;
- c) Entlastung des Vorstandes soweit erforderlich;
- d) Wahlen, soweit erforderlich;

7.5 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einer Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen falls:

- a) es der Vorstand beschliesst;
- b) es mindestens ~~25~~ **20%** der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragen;
- c) es die Prüfungskommission beschliesst.

7.5.1 Eine Ergänzung der Tagesordnung ist nur zulässig, wenn und soweit dies die Prüfungskommission oder mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten sie beantragen.

7.6 Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die ausserordentliche Mitgliederversammlung fest, wobei nur diejenigen Tagesordnungspunkte aufgeführt werden dürfen, die Gegenstand des schriftlichen Einberufungsverlangens sind.

7.7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kirchgemeinde.

- 7.8 Bei Stimmengleichheit erhält der Gemeindepfarrer die entscheidende Stimme.
- 7.9 Für die Änderung der **Statuten** ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
- 7.10 **Statutenänderungen** müssen in den Einladungen unbedingt angekündigt werden.
- 7.11 Geheime Abstimmungen erfolgen nur wenn mindestens 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
- 7.12 Die Aufnahme von Krediten über CHF 10'000.- oder der Erwerb von Grundstücken sowie Immobilien benötigt eine Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- 7.13 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom:
- a) Protokollführer
 - b) Versammlungsleiter (Pfarrer oder dessen Stellvertreter)
 - c) Vorsitzenden oder stellvertretender Vorsitzender
- zu unterzeichnen ist.

8 Die Prüfungskommission

- 8.1 Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 8.2 Die Amtszeit eines Mitgliedes der Prüfungskommission beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung und endet mit der nächsten Wahl des Vorstandes.
- 8.3 Das Mandat der Prüfungskommission ist eng mit dem Mandat des Vorstandes verbunden, **ist jedoch vom Vorstand unabhängig**.
- 8.4 Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.
- 8.5 Die Prüfungskommission oder Vertreter deren, von der Prüfungskommission designiert, nehmen deren Aufgaben wahr, gemäss den Bestimmungen der **Statuten**.
- 8.6 Scheidet ein Mitglied der Prüfungskommission aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neubesetzung vorgenommen.

- 8.7 Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Kirchgemeinde zu beraten und zu entsprechend zu entscheiden. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Beschlussfassung über Massnahmen und Vorhaben des Vorstandes die **statutengemäss** der Zustimmung der Prüfungskommission bedürfen;
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - c) Beschlussfassung über Haushaltsvorschläge und Stellenpläne;
 - d) Entgegennahme von Prüfberichten;
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses und Beschlußfassung auf Vorschlag der Revisoren;
 - f) Abberufung von Vorstandsmitgliedern im Falle eines Amtsmissbrauchs. Hiergegen hat der Abberufene ein Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung welche dann die endgültige Entscheidung trifft. Hiervon unbetroffen bleibt das Recht der Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abzubrufen;
 - g) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

9 Der Gemeindepfarrer

- 9.1 Der vom Metropoliten ernannte Gemeindepfarrer, ist der geistige Leiter der Gläubigen und der Kirchgemeinde.
- 9.2 Der Gemeindepfarrer ist aktives Mitglied der Kirchgemeinde und kann als deren Angestellter tätig sein.
- 9.3 Er ist Bevollmächtigter des Metropoliten für die Gemeinde und dem Metropoliten direkt unterstellt.
- 9.4 Der Gemeindepfarrer ist zuständig für die Kirchgemeinde. Er informiert den Vorstand über die im Zusammenhang mit der Kirchgemeinde relevanten Mitteilungen der Metropole.
- 9.5 Der Gemeindepfarrer untersteht einer strengen Schweigepflicht im Zusammenhang mit allen kircheninternen Problemen.
- 9.6 Der Gemeindepfarrer muss für alle Ausgaben deren Wert CHF 1'000 übersteigt die ausdrückliche Erlaubnis vom Vorstand einholen.
- 9.7 Der Gemeindepfarrer ist verpflichtet zur Gestaltung von Gottesdiensten gemäss der Kirchenordnung der Orthodoxen Kirche.
- 9.8 Der Gemeindepfarrer bietet in Gefängnissen, Krankenhäusern usw. Seelsorgetätigkeiten, falls er dafür erbeten wird.
- 9.9 Der Gemeindepfarrer ist zur Einhaltung der Kanons der Orthodoxen Kirche verpflichtet.
- 9.10 Der Gemeindepfarrer führt die Anordnungen der vorgesetzten kirchlichen Organe aus.

- 9.11 Der Gemeindepfarrer führt ein Register aller Mitglieder der Kirchgemeinde.
- 9.12 Er ist verpflichtet Schaden aller Art an die Gläubigen seiner Gemeinde und dem Metropolit zu verhindern. Der Gemeindepfarrer hat das Ansehen der Rumänisch-Orthodoxen Kirche zu vermehren.
- 9.13 Bestimmte Nebentätigkeiten die mit dem Pfarramt nicht vereinbar sind, unterstehen der Erlaubnis durch den Vorstand.
- 9.14 Der Gemeindepfarrer hat das Recht auf eine angemessene finanzielle Unterstützung durch die Kirchgemeinde.
- 9.15 Dem Gemeindepfarrer steht ein Jahresurlaub zu, sowie im Fall einer Erkrankung eine Vertretung nach seiner Wahl mit Zustimmung des Metropoliten.
- 9.16 Bei Verstoss gegen das Priesteramt kann der Metropolit den Gemeindepfarrer von seinem Amt suspendieren und sofort eine Vertretung einsetzen.
- 9.17 Der abgesetzte Gemeindepfarrer hat sofort den Vorstand zu informieren und sämtliche, der Kirchgemeinde gehörende Gegenstände (Akten, Schlüssel, Kultusgegenstände usw.) zu übergeben. Damit erlischt sofort die Handlungsvollmacht für die Kirchgemeinde.

10 Änderungen der Statuten

- 10.1 Der Vorstand der Kirchgemeinde ist bevollmächtigt in Zusammenarbeit mit der Prüfungskommission alle Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden **Statuten** vorzunehmen, welche auf Wunsch der Schweizer Behörden im Zusammenhang mit der Registrierung der Kirchgemeinde im Vereinsregister aus Zürich entstehen.
- 10.2 Die vorliegenden **Statuten**, in rumänischer und deutscher Fassung, wurde in der Mitgliederversammlung vom ~~02. Februar 2020~~ **neues Datum** genehmigt und tritt sofort in Kraft. Die **Statuten** ist gültig mit den Unterschriften der Mitglieder des Vorstandes und der Prüfungskommission.

Zürich ~~02. Februar 2020~~ **neues Datum**